

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PLANATOL GmbH

(Stand: 05/2017)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") der PLANATOL GmbH (im Folgenden: "**PLANATOL**") gelten für alle derzeitigen und künftigen Angebote, Verträge und sonstigen Rechtsbeziehungen der Parteien.
- 1.2. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Vertragsinhalt, wenn und soweit sie mit den AGB von PLANATOL übereinstimmen oder PLANATOL die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich in Textform, d.h. schriftlich, per Fax oder per eMail anerkannt hat.

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- 2.1. Ist eine Bestellung eines Vertragspartners als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann PLANATOL dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen seit Zugang annehmen. Angebote von PLANATOL sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.
- 2.2. Die Angebotsannahme kann seitens PLANATOL durch Erklärung in Textform (also schriftlich, per Telefax oder E-Mail) oder durch Erbringung der beauftragten Leistung erfolgen. PLANATOL behält sich vor, Bestellungen auch ohne schriftliche Äußerung oder nähere Begründung nicht anzunehmen. Schweigen von PLANATOL nach Ablauf der Annahmefrist gilt im Zweifel als Ablehnung.
- 2.3. Erfolgt die Bestellung des Vertragspartners auf elektronischem Wege, wird sich PLANATOL darum bemühen, den Zugang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, jedoch kann die Zugangsbestätigung seitens PLANATOL mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.4. Im Falle von mündlich vereinbarten Verträgen wird der Leistungsumfang von PLANATOL durch schriftliche Vertragsbestätigung seitens PLANATOL festgelegt.
- 2.5. Kommt ein Vertrag aufgrund eines Kostenvoranschlages von PLANATOL zustande, gilt § 650 BGB.

3. Liefertermine, Lieferung, Verpackungen

- 3.1. Teilleistungen sind zulässig und verpflichten den Vertragspartner zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teilleistung für ihn unzumutbar wäre.
- 3.2. Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen seitens PLANATOL auf Abruf des Vertragspartners zu erbringen sind, ist der Vertragspartner – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Mengen verpflichtet. Im Übrigen gilt die gesamte vertragsgegenständliche Leistung einen Kalendermonat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, oder mangels einer vereinbarten Frist drei Kalendermonate nach Vertragsschluss, als vom Vertragspartner abgerufen.
- 3.3. Die von PLANATOL angegebenen Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde, unverbindlich und freibleibend. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen PLANATOL, die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle von PLANATOL nicht zu vertretenden Umstände gleich, durch welche PLANATOL die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von PLANATOL nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder – Ergänzungen beginnen die Leistungsfristen und – Termine, auch wenn sie von PLANATOL zuvor bereits bestätigt worden waren, neu zu laufen, bzw. verschieben sich entsprechend, soweit im jeweiligen Einzelfall mit dem Vertragspartner keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

- 3.4 Einwegverpackungen werden von PLANATOL nicht zurückgenommen. IBC-Container können mittels entsprechenden Retouretickets innerhalb Deutschlands an entsprechende Rekonditionierungspartner zurückgegeben werden. Die Entsorgung von eventuell in den Containern befindlichen Restmengen wird hierbei im Bedarfsfall in Rechnung gestellt. Alle übrigen Verkaufsverpackungen werden innerhalb Deutschlands bei Bedarf durch das bundesweit lizenzierte GEBR-System zurückgenommen. Entsprechende Informationen hierzu sind unter www.gebr-entsorgung.de/ erhältlich. Lieferungen nach Österreich erfolgen exkl. der Verpackungslizenzierungsgebühr. Hier kann die Rückholung im Bedarfsfall gegen Berechnung vorgenommen werden.
- 3.5 Erfolgt die Lieferung in Leihbehältern, sind diese seitens des Vertragspartners nach Gebrauch vollständig restentleert zur Abholung für PLANATOL bereitzustellen. Die Bereitstellung zwecks Abholung ist an PLANATOL rechtzeitig zu melden. Der Vertragspartner haftet für die nicht rechtzeitige Bereitstellung zur Abholung, sowie auch für von ihm zu vertretende Schäden an den Leihbehältern, oder deren Verlust. Die Entsorgung von eventuell in den Containern befindlichen Restmengen wird im Bedarfsfall in Rechnung gestellt.
- 3.6 Die Preise von PLANATOL verstehen sich netto, ab Werk, einschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Kosten des Versands, sowie etwaiger Versicherungen trägt der Vertragspartner. Ab einer Netto-Liefermenge von mindestens 300 kg eines Produktes, erfolgt die Lieferung an eine Lieferadresse auf dem Festland innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Haus.
- Alle von vorstehender Regelung abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 3.7 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als sechs Wochen liegen.

Im Fall zulässiger Preisänderungen gilt folgendes:

Erhöhen sich bis zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise (Listenpreise), bzw. verändern sich die Wechselkurse, so ist PLANATOL berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen, zu erhöhen.

4. Gefahrübergang

Bei allen Lieferungen geht das Risiko (Gefahr) des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertragsgegenständlichen Leistung in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem die vertragsgegenständliche Leistung seitens PLANATOL dem Frachtführer übergeben wird.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, PLANATOL sämtliche für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung benötigten Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu überlassen. PLANATOL ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, zur inhaltlichen Prüfung der vom Vertragspartner überlassenen Unterlagen und gewünschten Anforderungen (Spezifikationen, Funktionen und technischen Details) auf mögliche Fehler bzw. Verletzung der Rechte Dritter durch Umsetzung der beschriebenen Anforderungen nicht verpflichtet.
- 5.2. Soweit der Vertragspartner eigene Leistungen erbringt oder Leistungen von Seiten Dritter erbracht werden (einschließlich Warenlieferungen), trägt der Vertragspartner die Verantwortung für die Koordinierung der einzelnen Arbeitsabläufe sowie für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen.
- 5.3. Erbringt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang oder ist PLANATOL aufgrund von Umständen, die in der Risikosphäre des Vertragspartners liegen, an der Ausführung von PLANATOL obliegenden Leistungen gehindert, ist PLANATOL für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. PLANATOL wird sich in einem solchen Fall das anrechnen lassen, was PLANATOL an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Aufträge erwerben kann. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der vertragsgegenständlichen Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Geltendmachung von Rechten des Vertragspartners bei Mängeln setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 6.2. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die (Klebe-) Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Leistung von einer Vielzahl äußerer Umstände (z.B. der Beschaffenheit der zu verklebenden Materialien, sowie diverser Umweltfaktoren) beeinflusst werden können (vgl. hierzu auch Ziffer 8). Der Vertragspartner ist aufgrund dessen verpflichtet, die Klebeeigenschaften der vertragsgegenständlichen Leistung einer Erprobung (Testverklebung) zuzuführen und PLANATOL etwaige in diesem Zusammenhang feststellbare, nachteilige Abweichungen der Klebeeigenschaften mitzuteilen, bevor er die vertragsgegenständliche Leistung in der von ihm beabsichtigten Weise verwendet. Bei Mängelrügen hat der Vertragspartner auf Verlangen von PLANATOL ein Muster der vertragsgegenständlichen Leistung sowie das Testmuster zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Soweit ein Mangel der vertragsgegenständlichen Leistung vorliegt, steht dem Vertragspartner nach Wahl von PLANATOL ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Leistung zu. Dieses Wahlrecht steht entgegen Satz 1 im Rahmen des Unternehmerrückgriffs gemäß § 478 BGB (ggf. i.V.m. § 651 BGB) dem Vertragspartner zu. Im Fall der Mangelbeseitigung ist PLANATOL verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Wohnort bzw. der Niederlassung des Vertragspartners verbracht wurde.
- 6.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Haftung von PLANATOL auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 7 dieser AGB. Darüber hinaus ist jede Haftung von PLANATOL ausgeschlossen.
- 6.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (inkl. Schadensersatzansprüche) beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang gemäß Ziffer 4 dieser AGB. Im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB (ggf. i.V.m. § 651 BGB) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. Haftung

- 7.1. Ersatzansprüche für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, PLANATOL, bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche resultieren aus dem Fehlen einer übernommenen Garantie. In letzterem Fall beschränkt sich die Haftung auf solche Schäden, die von der Garantie umfasst sind. Der Ersatz für Folgeschäden (z.B. Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung, entgangener Gewinn und entgangene Gebrauchsvorteile) ist - außer bei Vorsatz von PLANATOL - auf den vorhersehbaren Schaden und das vertragstypische Schadensrisiko begrenzt.
- 7.2. Bei Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, besteht eine Haftung von PLANATOL nur dann, wenn bei Vertragsdurchführung wesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt worden sind. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Des Weiteren ist die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auf das Dreifache der vom Vertragspartner gegenüber PLANATOL geschuldeten Vergütung begrenzt. Der Ersatz für Folgeschäden (z.B. Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung, entgangener Gewinn und entgangene Gebrauchsvorteile) ist ausgeschlossen.
- 7.3. Auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sind die unter dieser Vorschrift genannten Regelungen nicht anwendbar. Gleiches gilt bei einer Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit. Ferner bleibt eine eventuell zwingende gesetzliche Haftung hiervon unberührt.

8. Anwendungstechnische Hinweise

- 8.1 Produktbeschreibungen in Gebrauchsanweisungen wie auch sonstige Hinweise oder Empfehlungen zum Einsatz oder Eignung von Produkten für bestimmte Anwendungen, stellen lediglich allgemeine Richtlinien dar, von denen die Produktbeschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelfall aufgrund der Vielzahl der Verwendungsmöglichkeiten sowie der jeweiligen besonderen Gegebenheiten (z.B. Umwelteinflüsse) abweichen kann. Der Vertragspartner ist daher zu einer eigenen Erprobung verpflichtet.
- 8.2 Auch bei anwendungstechnischer Unterstützung des Vertragspartners übernimmt PLANATOL nicht das Risiko für das Gelingen des Werkes des Vertragspartners. Eine Garantie für die Eignung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu bestimmten Einsätzen (Fitness for use) ist explizit ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Skonti und Rabatte werden nicht gewährt. Abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 9.2. PLANATOL behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 9.3. Ergeben sich nach Vertragsabschluss in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners Bedenken mit der Folge, dass die Zahlungsansprüche von PLANATOL gefährdet erscheinen, so steht PLANATOL das Recht zu, die Leistung Zug um Zug oder gegen Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen. Kommt der Vertragspartner diesem Verlangen trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so kann PLANATOL unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Vertragspartners vom Vertrag zurücktreten.
- 9.4. Der Vertragspartner kann, insbesondere bei Mängelrügen, mit einer Forderung gegen Ansprüche von PLANATOL nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die vertragsgegenständliche Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung im Eigentum von PLANATOL.
- 10.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung zu verarbeiten, allerdings erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die durch die Verarbeitung gewonnene Fertigware. PLANATOL wird als Lieferant des Zwischenerzeugnisses unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer der verarbeiteten Sache. Der Vertragspartner, bzw. Verarbeiter, ist nur der Verwahrer.
- 10.3. Wenn die vertragsgegenständliche Leistung mit anderen, PLANATOL nicht gehörenden Gegenständen verbunden, oder verarbeitet wird, erwirbt PLANATOL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
- 10.4. Die vertragsgegenständliche Leistung darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an PLANATOL im Voraus ab, und zwar auch insoweit, als die vertragsgegenständliche Leistung mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zur Sicherung von PLANATOL nur in Höhe des Wertes der vertragsgegenständlichen Leistung. PLANATOL wird die abgetretenen Forderungen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.
- 10.5. Der Vertragspartner ist aber verpflichtet, PLANATOL auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm von PLANATOL keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an PLANATOL abzuführen, soweit die Forderungen von PLANATOL fällig sind.
- 10.6. PLANATOL verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nach Wahl von PLANATOL freizugeben, soweit diese die für PLANATOL zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
- 10.7. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
- 10.8. Der Vertragspartner hat PLANATOL etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 10.9. Ist eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 10 nach dem Recht des Staates des Vertragspartners unzulässig, stehen der PLANATOL alle sonstigen Rechte zu, die sich PLANATOL nach dem Recht des Staates des Vertragspartners an der vertragsgegenständlichen Leistung vorbehalten kann.

11. Geistiges Eigentum

- 11.1. Von PLANATOL erstellte Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen („Unterlagen“) bleiben im alleinigen Eigentum von PLANATOL und dürfen ohne Zustimmung von PLANATOL in Textform weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt ein Auftrag nicht zustande, sind die Unterlagen unverzüglich und vollständig an PLANATOL zurückzugeben und etwaige gefertigte Kopien zu vernichten.
- 11.2. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung von PLANATOL Erfindungen gemacht, so steht PLANATOL die alleinige Verwertung der hieraus ableitbaren Rechte, insbesondere von Patenten, zu.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen ist der Ort des Firmensitzes von PLANATOL.
- 12.2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand der Sitz von PLANATOL in 83101 Rohrdorf. PLANATOL behält sich jedoch ausdrücklich vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand, z. B. am Hauptsitz des Vertragspartners, zu erheben.
- 12.3. Die Vertragsbeziehung, einschließlich aller künftigen Verträge, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

13. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder ihm am nächsten kommt.

PLANATOL GmbH, 83101 Rohrdorf

Stand: Mai 2017